

-Lesefassung-

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sonnenstein

Aufgrund des § 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 532), und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein mit Beschluss vom 25.02.2013 folgende Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen:

1. Ortsbrandmeister, stellvertretenden Ortsbrandmeister
2. Wehrführers, stellvertretenden Wehrführers
3. Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden können, hierzu gehören:
 - a) Jugendfeuerwehrwart (soweit eine Jugendfeuerwehr vorhanden ist)
 - b) Gerätewart
 - c) ständige Vertreter der Wehrführer
 - d) Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind
 - e) Kommunikationstechniker

§ 2 Grundsatz

- a) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- b) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- c) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3 Form der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

§ 4

Erstattung besonderer Aufwendungen

- (1) Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:
 - a) der Verdienstaussfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -, § 2 Abs. 2 bleibt unberührt;
 - b) bei dienstlicher Benutzung des privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlussgebühr.
- (2) Reisekosten sind nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes zu berechnen.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 6

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 7

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des **Ortsbrandmeisters** beträgt:

110,00€

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des **stellvertretenden Ortsbrandmeisters** beträgt:

55,00€

- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung des **Wehrführers** beträgt:

Weißborn-Lüderode und Holungen: **50,00€**

alle anderen Ortsteile: **40,00€**

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung des **stellvertretenden Wehrführers** beträgt:

Weißborn-Lüderode und Holungen: **25,00€**
alle anderen Ortsteile: **20,00€**

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung des **Jugendfeuerwehrwartes**, soweit ein Jugendfeuerwehrwart vorhanden ist, beträgt:

25,00€

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung des **Gerätewartes** beträgt:

20,00€

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung des **Kommunikationstechnikers** beträgt:

25,00€

(8) Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, beträgt je Arbeitsstunde:

11,00€

(9) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers die Aufgaben des Wehrführers zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürFwEntSchVO.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr

-der Gemeinde Bockelnhagen vom 01. Januar 2007
-der Gemeinde Holungen vom 01. März 2002
-der Gemeinde Jützenbach vom 20. April 1999
-der Gemeinde Stöckey vom 01. Januar 2002
-der Gemeinde Steinrode vom 01. Januar 2002
-der Gemeinde Silkerode vom 7. Januar 1998
-der Gemeinde Weißborn-Lüderode 01. Januar 2002
-der Gemeinde Zwinge vom 7. Januar 1998
außer Kraft.

Sonnenstein, den 13.03.2013

Trappe
Bürgermeister

- Siegel -